

# Handwerk in der Pfalz

Donnerstag, 23. April 2009

Regionalausgabe der Handwerkskammer der Pfalz

Nr. 8


**Handwerkskammer der Pfalz**

www.hwk-pfalz.de

## NACHRUF

### Werner Weber mit 81 Jahren verstorben

Im Alter von 81 Jahren ist der langjährige Hauptgeschäftsführer der früheren Kreishandwerkerschaften Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Kusel, Werner Weber, verstorben. Nach fast 50-jähriger Tätigkeit in der Handwerksorganisation war Werner Weber seit Ende 1991 im Ruhestand. Seine berufliche Laufbahn begann er 1942 bei der Kreishandwerkerschaft Kaiserslautern. Bevor er 1973 zum Geschäftsführer gewählt wurde, war er viele Jahre als stellvertretender Geschäftsführer und zuvor als Sachbearbeiter in verschiedenen Bereichen tätig gewesen.

Das Handwerk war ihm eine Herzensangelegenheit. Durch seine große Sachkenntnis, seine Aufgeschlossenheit und nicht zuletzt durch seine angenehme Art genoss Werner Weber weit über das Handwerk hinaus großes Ansehen. Sein Wort hatte Geltung.

Weber hatte rechtzeitig erkannt, dass das Handwerk seine Stellung in der Gesamtwirtschaft nur dann behaupten kann, wenn es anpassungsfähig und flexibel bleibt. Zu seinen maßgeblichen Leistungen zählen die Fusion mit dem Kuseler Handwerk sowie die Organisation und der Neubau der Geschäftsstelle in der Burgstraße in Kaiserslautern.

Noch nach seiner Pensionierung führte Werner Weber die Geschäfte des pfälzischen Friseurhandwerks, dem seine besondere Liebe galt. Handwerkliche Interessen hat er zudem über 20 Jahre lang als Aufsichtsratsmitglied der Volksbank Kaiserslautern vertreten. Für seine Verdienste wurde Werner Weber mit dem Handwerksabzeichen in Gold vom Zentralverband des Deutschen Handwerks und mit dem Kaisersiegel der Stadt Kaiserslautern ausgezeichnet.

## DVS-VORTRAGSFORUM

Am Donnerstag, 14. Mai, um 18 Uhr findet in der Schweißkursstätte des Berufsbildungs- und Technologiezentrums der Handwerkskammer der Pfalz in Ludwigshafen im Rahmen des DVS-Vortragsforums eine Veranstaltung zur praktischen Sichtprüfung an Schweißnähten sowie zur Beurteilung und Auswertung von Schweißnähten statt. Nach der theoretischen Einführung erfolgt eine praktische Vorführung. Referent der Veranstaltung ist Michael Schubert von der schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim. Die Veranstaltung ist kostenlos. Nähere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 0621/ 30 04-200 oder im Internet [www.dvs-ma-lu.de](http://www.dvs-ma-lu.de)

## SCHWEISSKURSE

Die Schweißkursstätte des DVS im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz in Ludwigshafen führt Schweißkurse sowie Schweißprüfungen durch. Beginn: laufend [www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de)



Ausbilder Uwe Meyer stellt Besuchern die Feinwerkmechanikerausbildung und seine Lehrwerkstatt vor. Foto: Schifferer

## Informationsabend zur überbetrieblichen Ausbildung

Rund 700 Besucher nutzten das Angebot der Berufsbildungs- und Technologiezentren

Rund 700 Besucher haben sich in den **Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammer der Pfalz in Kaiserslautern, Ludwigshafen und Landau einen ersten Eindruck von der überbetrieblichen Berufsausbildung sowie von den Lehrwerkstätten und Laboreinrichtungen verschafft.**

Eingeladen hatte die Handwerkskammer zu diesem zum dritten Mal durchgeführten Informationsabend zur überbetrieblichen Ausbildung Auszubildende, die ihre Lehre im vergangenen Jahr begonnen hatten, ihre Ausbildungsbetriebe sowie Eltern, Freunde und Bekannte. Vorgestellt wurden den Besuchern, die nach Berufsgrup-

pen aufgeteilt wurden, von den Ausbildern unter anderem die Lehrwerkstätten der Maler und Lackierer, der Kfz-Mechatroniker, der Sanitär, Heizungs- und Klimatechniker, der Metallbauer, der Friseur, der Tischler, der elektrotechnischen Handwerke und verschiedener Bauberufe.

Zuvor hatten Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich sowie die Leiter und stellvertretenden Leiter der Berufsbildungseinrichtungen, Joachim Korn, Edgar Lehner und Christian Heinz, den Besuchern die Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammer vorgestellt sowie über Inhalte und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung informiert. So

machte am Standort Kaiserslautern Joachim Korn deutlich, dass die überbetriebliche Unterweisung eine wichtige Ergänzung zur Ausbildung im Betrieb ist, in den Grundausbildungslehrgängen die berufliche Grundausbildung verbreitert, in der Fachstufe die berufliche Fachausbildung intensiviert und die Anpassung an neueste technologische Entwicklungen im Handwerk unterstützt.

Beim Rundgang durch die Lehrwerkstätten und bei den Erläuterungen der Ausbilder zu ihren Lehrgängen zeigten sich die Besucher sehr interessierte und stellten viele Fragen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge.

## Die Wirtschaftskrise belastet das pfälzische Handwerk

Umfrageergebnisse der Handwerkskammer der Pfalz zur Frühjahrskonjunktur

Die Auswirkungen der **Wirtschafts- und Finanzkrise sind auch in den pfälzischen Handwerksbetrieben spürbar. Das ist das Ergebnis der Frühjahrskonjunkturumfrage der Handwerkskammer der Pfalz.**

Demnach bewerten 59,2 Prozent (2008: 69 Prozent) aller Betriebe die aktuelle Geschäftslage als gut oder befriedigend. 62,2 Prozent (2008: 76,3 Prozent) prognostizieren dies für die zukünftige Geschäftslage des eigenen Unternehmens. Die branchenbezogenen Umfrageergebnisse zeigen jedoch, dass nicht alle Berufsgruppen im gleichen Maße von der angespannten Wirtschaftslage betroffen sind. Die Maßnahmen der Konjunkturpakete I und II entfalten hier selektiv Wirkung, allen voran die Umweltprämie für Altfahrzeuge, die verstärkt zur wirtschaftlichen Entlastung der in den letzten Jahren arg gebeutelten Kfz-Branche beiträgt. So beschreiben 62,4 Prozent (2008: 57,4 Prozent) der befragten Kfz-Unternehmen ihre aktuelle Geschäftslage als gut oder befriedigend, während dies bei den Nahrungsmittelhandwerkern lediglich 45,4 Prozent (2008: 68,5 Prozent) empfinden.

Besonders deutlich zeigt sich die Abschwächung der Konjunktur in der Entwicklung der betrieblichen Umsätze. 57,8 Prozent (2008: 46,7 Prozent) der befragten Unternehmen berichten von

rückläufigen Umsatzzahlen gegenüber dem Vorquartal. 42 Prozent (2008: 25,7 Prozent) erwarten eine ähnlich negative Entwicklung auch für die kommenden Geschäftszeiten. Auffallend sind die Angaben der Nahrungsmittelbranche beziehungsweise der Handwerke des gewerblichen Bedarfs. So vermelden 76,1 Prozent (2008: 54,2 Prozent) beziehungsweise 52,8 Prozent (2008: 31,8 Prozent) der entsprechenden Betriebe gesunkene Umsätze. 42,8 Prozent (2008: 22,8 Prozent) beziehungsweise 40,2 Prozent (2008: 11,3 Prozent) rechnen auch zukünftig mit einer Verschlechterung. Während der Einbruch des Exportgeschäfts dabei insbesondere die Zulieferer belastet, haben die Nahrungsmittelproduzenten verstärkt mit einer wachsenden Verunsicherung der Verbraucher und einem geänderten Nachfrageverhalten zu kämpfen.

Spürbar wird die Wirtschafts- und Finanzkrise auch bei der Frage nach der Betriebsauslastung. In 75,2 Prozent der Unternehmen (2008: 70,2 Prozent) liegt die Betriebsauslastung im Durchschnitt des Quartals unter 80 Prozent. Tendenz: weiter fallend. Entgegen dem allgemeinen Trend ist der durchschnittliche Auftragsbestand im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres leicht angestiegen. Er beläuft sich auf 5,3 Wochen. Im Vergleichszeitraum 2008

lag er bei 5,1 Wochen. Verantwortlich hierfür dürfte die Schlechtwetterphase zu Beginn des Jahres sein, durch die gerade im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe die Auftragsbücher noch überwiegend gefüllt sind. Jedoch rechnen nahezu 30 Prozent aller Handwerksbetriebe (2008: 13,8 Prozent) mit einem sinkenden Auftragsvorlauf im weiteren Geschäftsjahr. Zudem ist zu erwarten, dass sich die in vielen Betrieben eingeführte Kurzarbeit sowie witterungsbedingt aufgetretene Liquiditätsengpässe nachteilig auf das Jahresergebnis auswirken werden.

Die Verteuerung der Einstandspreise für Rohstoffe, die in den vergangenen Jahren die Konjunkturaussagen maßgeblich geprägt hat, spielt im ersten Quartal 2009 hingegen eine eher untergeordnete Rolle. 57,1 Prozent (2008: 37,5 Prozent) aller befragten Unternehmen geben an, zumindest stagnierende Preise auf den Beschaffungsmärkten vorzufinden. Die Verkaufspreise jedoch unterliegen insbesondere in den krisenbetroffenen Gewerken einem verstärkten Wettbewerbsdruck. So geben 32,8 Prozent (2008: neun Prozent) der gewerblichen Zulieferbetriebe und 18,1 Prozent (2008: ein Prozent) der Nahrungsmittelhersteller an, ihre Preise im Laufe des ersten Quartals nach unten angepasst zu haben.

## Höchststand bei Fortbildungsprüfungen

Großes Interesse am Gebäudeenergieberater

Im vergangenen Jahr hat sich der **positive Trend bei Fortbildungsprüfungen, die bei der Handwerkskammer der Pfalz abgelegt werden, fortgesetzt. Sie dienen dem Nachweis besonderer beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.**

Insgesamt führen im Berichtszeitraum 360 Prüflinge diesen Nachweis. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der erfolgreich abgelegten Prüfungen um 42 erhöht und damit nach 2005 einen neuen Höchststand erreicht. An der Spitze stand die Prüfung „Ausbildung der Ausbilder“, die 2008 von 125 Teilnehmern und Teilnehmerinnen erfolgreich absolviert wurde. Großen Interesses erfreut sich nach wie vor auch die Prüfung zum Gebäudeenergieberater. Diese Prüfung wird in erster Linie von angehenden Meisterinnen und Meis-

tern im Schornsteinfeger-Handwerk abgelegt, aber auch andere mit dem Thema Energieeinsparung befasste Gewerke, interessieren sich für diese Fortbildungsprüfung, so beispielsweise Betriebe aus dem Baubereich oder auch Angehörige des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks. Insgesamt nutzten im vergangenen Jahr 136 Teilnehmer diese Fortbildungsmöglichkeit. Eine der populärsten Fortbildungsprüfungen stellt seit mehr als 25 Jahren die Prüfung zum Betriebswirt des Handwerks dar. Diese Weiterbildung schlossen im vergangenen Jahr 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab. Geringere Zahlen an Absolventen waren bei der Prüfung Fachkauffrau/-mann für Handwerkswirtschaft und dem Kfz-Service-Techniker mit 37 beziehungsweise 13 bestandenen Prüfungen zu verzeichnen.

## Mobil, flexibel und international erfahren

Handwerkskammer bietet neue Beratungsleistung an

Seit dem 1. April können sich **interessierte Betriebe, Lehrlinge, Gesellen und Ausbilder bei der Handwerkskammer der Pfalz über die verschiedenen Austauschförderprogramme während und nach der Ausbildung informieren. Ansprechpartnerin ist Annelie Walter-Zeyer.**



Annelie Walter-Zeyer  
Foto: Petry

Die betriebliche Beratung zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Mobilität von Auszubildenden und jungen Beschäftigten ist Aufgabe und Ziel dieser neuen Dienstleistung der Kammer. Die Fähigkeit, in einem internationalen Umfeld zu lernen und zu arbeiten, ist nach Auffassung der „Mobilitätsberaterin“ eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben in einer globalisierten Wirtschaft. Denn Handwerksbetriebe benötigen verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mobil, flexibel und international erfahren sind. Der beste Weg, seine fremdsprachlichen, fachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern, ist ein Praktikum im Ausland.

Gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Unterstützt werden damit Austauschmaßnahmen und Auslandspraktika zu Lern- und Arbeitszwecken während und nach der Ausbildung. Betriebe bei der Suche nach Partnerbetrieben im europäischen Ausland, Auslandsaufenthalte sowie entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen für die Teilnehmer an solchen Projekten.

Weitere Informationen erhalten Interessenten bei der Handwerkskammer der Pfalz unter Tel.: 0631 / 36 77-118.

## Großes Interesse an Weiterbildung

Im vergangenen Jahr 123 Seminare mit 1.072 Teilnehmern

Im vergangenen Jahr ist das **Weiterbildungsangebot der Handwerkskammer der Pfalz auf großes Interesse gestoßen, und die Mehrzahl der angebotenen Seminare wurden rege genutzt. Das belegt die Weiterbildungsstatistik 2008**

Waren im Vorjahreszeitraum in Kaiserslautern noch 95 Einzelmaßnahmen mit 1.072 Teilnehmern und Teilnehmern registriert worden, so stieg diese Zahl im Jahr 2008 auf 123 Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen, die von 1.329 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurden.

Das größte Interesse ist dabei nach wie vor im Bereich der EDV-Kurse zu verzeichnen. Aber auch Kurse, die kaufmännische Kenntnisse oder Kenntnisse aus dem Bereich der regenerativen Energien

zum Inhalt haben, wurden 2008 gut angenommen. Überaus positiv hat sich im Berufsbildungs- und Technologiezentrum Ludwigshafen der Weiterbildungsbereich Schweißen entwickelt. Dort absolvierten 143 Teilnehmer einen der Schweißkurse, die meisten als Qualifizierung im Rahmen der Förderung durch die Arbeitsagentur. Doch auch die Zahl der sons-tigen Weiterbildungskurse hat sich in Ludwigshafen gut entwickelt; hier konnten im Berichtszeitraum 30 Kurse mit 267 Teilnehmern durchgeführt werden.

Genauso positiv verlief die Entwicklung am Standort Landau. Dort wurden im Jahr 2008 insgesamt 26 unterschiedlich lange Seminare veranstaltet, die 279 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besuchten.

## Preisausschreiben bei der Wirtschaftswoche

Kreishandwerkerschaft der Südpfalz übergibt Gewinne

Die Gewinner des Preisausschreibens in der „Halle des Handwerks“ im Rahmen der Landauer Wirtschaftswoche haben bei der Kreishandwerkerschaft der Südpfalz ihre attraktiven Gewinne in Empfang genommen.

Anlässlich der Landauer Wirtschaftswoche hatte die Kreishandwerkerschaft der Südpfalz ein Preisausschreiben durchgeführt. Die Teilnehmer sollten die Frage beantworten, wie viele Lehrlinge zum 31. Dezember 2008 im Bezirk der Handwerkskammer der Pfalz ausgebildet wurden.

Auf diese Weise sollte auch das Bewusstsein der Besucher dafür geschärft werden, dass das Handwerk wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig seiner Verpflichtung zur

Ausbildung nachkommt, mithin als Ausbilder der Nation gelten kann.

Die Gewinner waren allesamt erschienen und freuten sich sehr über die erhaltenen Preise, unter anderem zwei Mal 500 Euro, gestiftet von der Sparkasse Südliche Weinstraße und dem Münchener Verein, ein transportables Navigationsgerät, ein Wellness-Wochenende, eine Jahresration Bellheimer Meistersud und verschiedene Software-Produkte, gestiftet von der Firma BuD-IT aus Annweiler.

Kreishandwerksmeister Martin Eichhorn bedankte sich bei allen Sponsoren und Gewinnern für ihr Erscheinen und lud die Anwesenden in die „Halle des Handwerks“ bei der Landauer Wirtschaftswoche 2011 ein.

## Roboterschweißen mit acht Achsen

Kaufmann GmbH & Co. KG sichert Wettbewerbsfähigkeit

Die Firma Kaufmann GmbH & Co. KG in Schwegenheim hat rund 200.000 Euro in die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Familienunternehmens investiert.



Die neue Schweißroboteranlage der Firma Kaufmann. Foto: Kaufmann

Am 26. Februar wurde auf dem Betriebsgelände des Unternehmens für Elektro- und Metalltechnik eine neue Schweißroboteranlage von Ministerpräsident Kurt Beck offiziell in Betrieb genommen. „Stillstand ist Rückschritt, deshalb ist es für unser Unternehmen wichtig, durch gezielte Investitionen unsere Wettbewerbsfähigkeit auch gegenüber ausländischen Firmen aus Polen, Rumänien, Ungarn und neuerdings aus Bulgarien nicht nur zu erhalten, sondern auch zu steigern und somit mehr als 150 Arbeitsplätze zu sichern.“, so Geschäftsführer Franz Bogner.

Die achtschichtige Roboterschweißanlage des deutschen Herstellers Reis-Robotics basiert auf einem stabilen Längsträger mit einem Industrieroboter mit sechs eigenen Achsen. Die siebte und achte Achse bestehen aus der Drehvorrichtung des Aufnahmestisches. Die Programmierung erfolgt im Teach-in-Verfahren, das heißt direkt am Bauteil, kann aber auch an einem

ausgelagerten PC-Arbeitsplatz durchgeführt werden. Zu Beginn wird der Roboter im MIG (Metall-Inertgas)-Schweißverfahren eingesetzt. Es bestehen jedoch die Optionen, auch das Wolfram-Inertgas (WIG) aber auch in cmt (Cold-Metal-Transfer-Verfahren) zu schweißen. Die Anlage entlastet die 23 hochqualifizierten Schweißer des Unternehmens und übernimmt die monotonen Arbeiten bei bestimmten Schweißvorgängen und schafft damit neue Kapazitäten für komplizierte und flexiblere Tätigkeiten in der Schweißtechnik.

## Vom Fachsaal zum Top-Friseur-Salon

BBS Pirmasens investiert 32.500 Euro

Die Stadt Pirmasens hat in Zusammenarbeit mit der Friseur-Innung Westpfalz den Fachsaal für das Friseurhandwerk in der berufsbildenden Schule mit Investitionen in Höhe von 32.500 Euro renoviert und modernisiert.

Die Modernisierung sei dank der Unterstützung der Stadt und des sehr großen Engagements von Obermeister Michael Stuppi möglich gewesen, erklärte Schulleiterin Lieselotte Jung. „Es war ein einzigartiges Zusammenarbeiten von Innung, Fachlehrer und Schulverwaltungsamt“, so Schuldezernentin Helga Knerr. „Schon 1976, als ich hier zur Schule ging, dachte ich, dass man den Fachklassensaal schöner gestalten könnte“, erzähl-

te Michael Stuppi. „Dieser Raum hat in keiner Weise mehr etwas mit einem nüchternen Schulsaal zu tun. Er gleicht eher einem Top-Friseursaloon“, freute sich Stuppi bei der offiziellen Inbetriebnahme im Februar.

Derzeit besuchen in drei Jahrgängen 70 bis 80 Friseur-Lehrlinge die berufsbildende Schule. Die Stadt hat insgesamt 32.500 Euro für das Projekt ausgegeben. Darunter waren 5.900 Euro für Installationsarbeiten und 7.800 Euro für Trockenbauarbeiten. Die Waschanlagen, Spiegel und Ablagen aus der Auflösung eines Vorführstudios kosteten 4.800 Euro. Es gibt neun Bedienungs- und drei Waschplätze. Sieben neue Trockenhauben wurden angeschafft.

## Jörg Bickelmann als Obermeister wiedergewählt

Hauptversammlung der Innung Parkett und Fußbodentechnik Pfalz-Rheinhausen-Saarland

Das Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer der Pfalz in Kaiserslautern diente als Tagungsort für die Jahreshauptversammlung der Innung Parkett und Fußbodentechnik Pfalz-Rheinhausen-Saarland.

Die in einen fachtechnischen und einen die Innungsregulieren betreffenden Block aufgeteilte Tagesordnung wies als zentralen Punkt die Neuwahlen zum Innungsvorstand auf. Interessante Vorträge der Fördermitgliedsfirmen Bona GmbH, Knauf Perlite GmbH und Parkett Hinterseer GmbH, die über neue Produkte und Anwendungstechniken referierten, ließen den fachlichen Teil sehr kurzweilig werden.

Bei den Wahlen zum Innungsvorstand fungierte der Präsident der Handwerkskammer der Pfalz, Walter Dech, als Wahlleiter. Dech unterstrich die Bedeutung der Innung als eine der wichtigen Kräfte der handwerklichen Selbstverwaltung und hob das Engagement hervor, das eine Vorstandschaft unter Führung eines Obermeisters mit in die ehrenamtliche Arbeit einzubringen habe. Er dankte der scheidenden Vorstandschaft für die geleistete Arbeit, die er als eine wichtige Aufgabe für Staat und Gesellschaft bezeichnete. Mit Blick auf die Organisationsreform im Handwerk bezeichnete der Kammerpräsident die Innung Parkett und Fußbodentechnik als vorbildlich, auch wenn die Mitgliederzahl nur bei rund 50 Betrieben liege. In der Wahlhandlung wurde dem bis-



Kammerpräsident Walter Dech, Obermeister Jörg Bickelmann, Lehrlingswartin Beatrix Baumann, die Beisitzer Michael Konrad und Gregor Hess und Rechnungsprüfer Harald Imhof (v.l.) Foto: Innung

herigen Obermeister Jörg Bickelmann-Follmar für weitere fünf Jahre der Innungsvorsitz anvertraut. In Abwesenheit ist Dieter Hasselwander erneut zum Fachgruppenleiter Bodenleger und zum stellvertretenden Innungsobmeister einstimmig gewählt worden. Für eine weitere Amtsperiode als Lehrlingswartin wurde auch Beatrix Baumann berufen. Als Beisitzer gewählt wurden die beiden Mitglieder Michael Konrad und Gregor Hess.

Zu Beginn seines Berichts bedankte sich Obermeister Bickelmann für seine Wiederwahl und das in ihn gesetzte Vertrauen. In seinen anschließenden Ausführungen beklagte er die Unterschiede

im Mehrwertsteuersystem zwischen Deutschland und Frankreich. Seit in Frankreich die Mehrwertsteuer für Bauleistungen im Jahr 1996 von 19,5 Prozent auf 5,5 Prozent gesenkt worden sei, hätten die dortigen Handwerksbetriebe deutliche Auftragszuwächse erfahren. Schwarzarbeit sei kaum noch ein Thema, dafür wurden die Existenz vieler Kleinbetriebe und die dort angesiedelten Arbeitsplätze gesichert. In Deutschland warte man dringend auf Entscheidungen der Regierung, die in Richtung reduzierter Mehrwertsteuersatz gehen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Finanzkrise, die das Handwerk in Teilen schon erfasst habe.

## Wirtschaftswoche: Erlös aus Meisterfrühstück übergeben

Spende über 600 Euro geht an St. Paulusstift in Landau

Der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft der Südpfalz Klaus Seiferein hat den Erlös des im Rahmen der Landauer Wirtschaftswoche durchgeführten Meisterfrühstücks in Höhe von 600 Euro an den Leiter des St. Paulusstifts Landau, Thomas Moser, übergeben.

Die Kreishandwerkerschaft der Südpfalz hatte ein Meisterfrühstück zugunsten des St. Paulusstifts Landau organisiert. Die Fleischer-Innung Landau-Südliche Weinstraße hatte Weißwürste spendiert, der Bäcker Becker aus Edesheim Brezeln beigesteuert und die Bellheimer Brauerei das Bier zur Verfügung gestellt. Die anwesenden Besucher wurden zu einem Meisterfrühstück aus Weißwürsten, Brezeln und Bier eingeladen und aufgefordert, den für sie angemessenen Preis zugunsten des St. Paulusstifts Landau zu spenden. Auf diese Weise kamen knapp 600 Euro zusammen, die von der Kreishandwerkerschaft der Südpfalz aufgerundet wurden.

Der Gesamtleiter des St. Paulusstifts, Thomas Moser, freut sich außerordentlich über die Spende und die Tatsache, dass man auf Seiten der Kreishandwerkerschaft der Südpfalz an das St. Paulusstift ge-



Bei der Scheckübergabe: Fritz Schlee, Thomas Moser, Claus Becker und Walter Weindel, Obermeister der Fleischer-Innung (v.l.) Foto: KH

dacht hat. Er teilte mit, dass die Spende konkret für die Anschaffung eines Touchscreen-Monitors für die Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation verwendet wird. Die unterstützte Kommunikation im St. Paulusstift stellt ein Förderangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene dar, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr richtig

kommunizieren können. Dies gilt beispielsweise für Menschen mit geistiger Behinderung, Schädel-Hirn-Trauma- und Schlaganfallpatienten, Querschnittsgelähmte, Menschen mit Multipler Sklerose oder Autismus. Es sei für ihn eine große Freude, dass hier ein Mittelzufluss außerhalb und unabhängig von den grundsätzlichen Budgetplanungen diese Anschaffung ermöglichen.

## JUNGMEISTER DES PRÜFUNGSJAHRES 2008

Vor den Meisterprüfungsausschüssen der Handwerkskammer der Pfalz haben ihre Meisterprüfung 2008 bestanden:

**Im Zimmerer-Handwerk:**

Björn Boehlkau, Hargesheim; Thorsten Braun, Waldfishbach-Burgalben; Stephan Bültmann, Kaiserslautern; Sven Durst, Langenbach; Markus Emser, Nörtershausen; Sascha Gattys, Flonheim; Christian Kirf, St. Barbara; Holger Kunze, Winnweiler; Mario Ludwig, Rascheid; Marco Schneider, Speyer; Thorsten Bodo, Dirmingen.

**Im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk:**

Markus Bouché, Rülzheim; Martin Golo, Mannheim; Andreas Klein, Freisbach; Peter Knoll, Neu-

stadt; Christoph Öhl, Wernersberg; Jens Schambach, Westheim; Mathias Scholz, Böhl-Iggelheim; Marcel Wagner, Annweiler; Andreas Barz, Alsbisheim; Andreas Quinten, Lustadt; Ronny Schwalbe, Heidelberg; Jens Traut, Implfingen.

**Im Feinwerkmechaniker-Handwerk:**

Alexander Wolf, Kaiserslautern.

**Im Friseur-Handwerk:**

Annika Lorenz, St. Martin; Ramona Kullmer, Ramstein.

**Im Schornsteinfeger-Handwerk:**

Benjamin Ettner, St. Leon-Rot; Markus Franz, Brühl; Jochen Haßfeld, Bad Schönborn; Sebastian Merten, Schillingen; Alexander Schmitt, Wörstadt; Jens Zimmermann, Rheinbach.

**Im Tischler-Handwerk:**

Frank Einholz, Haßloch; Florian Schwarz, Wachenheim; Hans-Peter Weis, Höheinöd; Axel Fischer, Köln.

**Im Metallbauer-Handwerk:**

Eugen Just, Speyer.

**Im Kfz-Techniker-Handwerk:**

Marco Appel, Freckenfeld.

**Im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk:**

Roman Ecker, Trippstadt; Dominic Kern, Steinbach.

**Im Elektrotechniker-Handwerk:**

Matthias Geib, Steinwenden; Patrick Günther, Ramstein-Miesenberg; Alexander Janz, Schallodenbach; Sascha Kossmehl, Altrip.

## Deutsches Handwerksblatt

Zeitung der Handwerkskammer der Pfalz (amtliches Organ)

**Herausgeber**

Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern  
Tel.: 0631 3677-0, Fax: 0631 3677-180  
E-Mail: info@hwk-pfalz.de  
Internet: www.hwk-pfalz.de

**Verlag**

Verlagsanstalt Handwerk GmbH  
Auf'm Teteberg 7, 40221 Düsseldorf  
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf  
Tel.: 0211/39098-0, Fax: 0211/39098-79  
E-Mail: info@verlagsanstalt-handwerk.de

**Verlagsleitung:**

Hans Jürgen Below

**Vorsitzender des Aufsichtsrates:**

Professor Wolfgang Schulhoff

**Vorsitzender des Redaktionsbeirates:**

Dipl.-Vw. Klaus Yongden Tillmann

**Redaktion**

Postfach 10 29 63, 40020 Düsseldorf

Tel.: 0211/39098-47, Fax: 0211/39098-39

Internet: www.handwerksblatt.de

E-Mail: info@handwerksblatt.de

**Chefredaktion:** Dr. Rüdiger Gottschalk (v.i.S.d.P.)

**Chef vom Dienst:** Dagmar Bachem

**Redaktion und freie Mitarbeiter:**

Angelika Basdorf, Dr. Bettina Heimsoeth,

Bernd Lorenz, Ulrike Lotze, Albert Mantel

**Ressort Betrieb, Recht, Steuern:** Kirsten Flatt

**Bildredaktion:** Brigitte Klefisch

**Redaktionsassistent:** Gisela Käunicke

**Brüsseler Korrespondent:** Dr. Carlo Lejeune

**Verantwortlich für Kaiserslautern:**

Dipl. Bw. Ralf Hellrich, Günter Schifferer M.A.,

Tel.: 0631/3677-113

**Landesredaktion Rheinland-Pfalz:**

Dipl.-Vw. Günther Tartert, Sibylle Richter, Am Römer-

tor 12, 55116 Mainz,

Tel.: 06131/572707, Fax: 06131/572709,

E-Mail: srtext@aol.com

**Sonderproduktionen**

Tel.: 0211/39098-60, Fax: 0211/307070

E-Mail: stemick@verlagsanstalt-handwerk.de

**Chefredaktion:** Stefan Bühren, Tel.: -48

**Redaktion:** Claudia Stemick, Tel.: -60

Ursula Grzibowski, Tel.: -67

Anzeigenpreisliste Nr. 43 vom 1. Januar 2009 (IVW)

**Vertrieb**

Harald Buck, Tel.: 0211/39098-20,

Fax: 0211/39098-79,

E-Mail: vertrieb@verlagsanstalt-handwerk.de

**Druck**

Aschendorff Druck und Dienstleistungen GmbH & Co.

KG, An der Hansalinie 1, 48163 Münster,

Tel.: 0251/ 690-0, Internet: www.aschendorff.de.

Das Deutsche Handwerksblatt informiert als offiziel-

les Organ von 16 Handwerkskammern und des NRW

Handwerkstages mit seiner Gesamtauflage von rund

295.000 Exemplaren nahezu jeden dritten Handwerks-

betrieb in Deutschland und erscheint als Zeitung zwei-

mal monatlich, als Magazin monatlich. Bezugspreis

jährlich 28 Euro, einschließlich 7 % Mehrwertsteuer

und Portokosten. Für Mitglieder der Handwerkskam-

mern ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bei

Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder im

Falle höherer Gewalt und Streik besteht kein Entschä-

digungsanspruch. Abbestellungen müssen aus postal-

ischen Gründen spätestens zwei Monate vor Jahresende

beim Verlag vorliegen. Für unverlangt eingesandte

Manuskripte wird keine Gewähr übernommen, Rück-

sendung nur, wenn Porto beiliegt. Nachdruck, auch

auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags.

Gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die

Meinung der Redaktion oder der Herausgeber wieder.

Die Handwerkskammer und der Verlag sind für Inhalte,

Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten

Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

**WEITERBILDUNG**

**Kursort**

**Kaiserslautern**

Berufsbildungs- und Technologie-

zentrum, Im Stadtwald 15,

Information und Anmeldung:

Tel.: 0631/ 36 77-163

**Bildschirmpräsentation mit**

**PowerPoint – Grundkurs**

Datum: 12.5.

Tag: Dienstag

Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

**Bildschirmpräsentation mit**

**PowerPoint – Aufbaukurs**

Datum: 13.5.

Tag: Mittwoch

Uhrzeit: 8 bis 15 Uhr

**Excel – Grundkurs Teilzeit**

Datum: 4. bis 19.5.

Tag: Montag und Donnerstag

Uhrzeit: 18 bis 21:15 Uhr

**Mitarbeitergespräche führen –**

**Mitarbeiter führen und**

**motivieren**

Datum: 6. und 7.5.

Tag: Mittwoch und Donnerstag

Uhrzeit: 9 bis 17 Uhr

**Kommunikationstraining für Azubis**

**und junge Mitarbeiter**

Datum: 7.5.

Tag: Donnerstag

Uhrzeit: 9 bis 17 Uhr

**Digitale Bildbearbeitung –**

**Aufbaukurs**

Datum: 8. bis 16.5.

Tag: Freitag und Samstag

Uhrzeit: 17 bis 21 Uhr und

9 bis 13 Uhr

**AutoCAD – Aufbaukurs**

**Vollzeit**

Datum: 11. bis 19.5.

Tag: Montag bis Freitag

Uhrzeit: 8 bis 15:45 Uhr

## Sachverständigenausbildung

mit Verbandsprüfung für qualifizierte Handwerksmeister, Architekten, Ingenieure, usw.

sowie die Fortbildung zum Energieausweissteller

BISW

Informationen erhalten Sie unter

www.bisw.de

oder Telefon 02151-3269227

## Verdoppelung des Steuerbonus ist ein Wachstumsmotor

Installateur- und Heizungsbauer-Innung Deutsche Weinstraße lobt Wirtschaftspolitik

Bei der Hauptversammlung der Installateur- und Heizungsbauer-Innung Deutsche Weinstraße in Bad Dürkheim lobte der stellvertretende Obermeister Jakob Köllisch den von der Bundesregierung verdoppelten Steuerbonus.

Dieses Instrument habe sich im Privatkundenbereich gewissermaßen als Wachstumsmotor entwickelt. Nachdem viele Kunden nicht wüssten, dass es diese steuerliche Abzugsmöglichkeit gebe, empfahl er den Kollegen, die Arbeitskosten regelmäßig auf der Rechnung mit einem entsprechenden Informationshinweis versehen auszuweisen. Mit dem Heizungschek bekomme das SHK-Handwerk zu-

künftig ein weiteres Betätigungsfeld zugewiesen, dass nach entsprechender Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Inhabers und seines Personals mit in das Leistungsspektrum des Betriebes integriert werden könne.

Die wirtschaftliche Situation im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk weise derzeit auf eine unterschiedliche Entwicklung hin. So hätten Kollegen, die sich innovativ auf dem Privatkundensektor betätigen, Auftragszuwächse zu verzeichnen, während im anderen Falle die für die Industrie tätigen Firmen über Maßnahmen wie Kurzarbeit, Lohnkürzung oder gar Arbeitsplatzabbau nachdächten. Allerdings, so schloss der Bericht

des stellvertretenden Obermeisters, knüpfe man an das über die Kommunen jetzt zur Umsetzung anstehende Konjunkturpaket II der Bundesregierung große Hoffnungen im Hinblick auf die Versorgung insbesondere der regionalen Wirtschaft mit Aufträgen der öffentlichen Hand.

Lehrlingswart Norbert Quell berichtete über den Ablauf der abgelaufenen Wintergesellenprüfung 2008/2009: „Wir bewegen uns im Bereich der Gaus'schen Normalverteilungskurve, was bedeutet, dass die Leistungsdichte der 20 Teilnehmer, von denen 16 die Prüfung bestanden, zwischen den Noten befriedigend und ausreichend liegt.“

## Geschäftsjahr 2008 insgesamt zufriedenstellend

Fleischer-Innung Landau-Südliche Weinstraße spürt Auswirkungen der Wirtschaftskrise

Obermeister Walter Weindel berichtete bei der Mitgliederversammlung der Fleischer-Innung Landau-Südliche Weinstraße von einem insgesamt zufriedenstellenden Geschäftsjahr 2008.

Zu Beginn des Jahres 2009 spürten indes auch die Fleischerfachbetriebe die Wirtschafts- und Finanzkrise, insbesondere die daraus resultierende Verunsicherung und Kaufzurückhaltung breiter Verbraucherschichten. Nach Auffassung von Weindel sind insgesamt einschneidende Veränderungen in den Le-

bens- und Verzehrgeohnheiten zu beobachten. Das regelmäßige Kochen im eigenen Haushalt, beispielsweise ein tägliches Mittagessen mit entsprechendem Fleischverzehr, nehme immer mehr ab. Die Tatsache, dass immer öfter beide Elternteile arbeiten müssten und die Kinder folgerichtig in Kindergärten oder Tagesstätten verpflegt werden, verstärkten diesen Effekt. Die Fleischer-Fachbetriebe müssten diesem Trend begegnen und Nischenprodukte wie Party-Service, Convenience-Food oder auch Bio anbieten. Es gehe insbe-

sondere darum, die Stärken des Fleischer-Fachgeschäftes, nämlich Frische, Qualität, Service und fachkundige Beratung, herauszuarbeiten. Nicht nur die Grundbedürfnisse des Kunden seien zu befriedigen, sondern unter den Stichworten Erlebnisverkauf, Zusatznutzen und Wohlfühlumgebung müsse etwas Besonderes geboten werden. Hier seien Einfallsreichtum und Kreativität gefragt. Für seine 24-jährige Mitgliedschaft im Vorstand, davon sechs Jahre als Obermeister, wurde Ludwig Flick zum Ehrenobermeister ernannt.



### Mit Staatssekretär Carsten Kühl auf Betriebsbesuch

Im Rahmen von Betriebsbesuchen hat sich der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium, Dr. Carsten Kühl, von der Leistungsfähigkeit südpfälzischer Handwerksbetriebe überzeugt. Auf dem von der Handwerkskammer der Pfalz organisierten Besuchsprogramm standen das Fenster- und Fassadenbauunternehmen Löffel in Herxheim, das Autohaus Albert Zotz (Inhaber: Rosemarie und Walter Habenicht) in Landau und die Quadraform GmbH in Landau – ein Tischlerbetrieb, der von Franz Renno geführt wird und sich auf hochwertige, designorientierte und innovative Funktionsmöbel spezialisiert hat. Die Fotos zeigen (v.l.): Franz Renno, die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer der Pfalz, Ursula Stange, Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich und Carsten Kühl sowie Hellrich und Kühl mit Bernd Löffel.

Foto: auf der Landwehr

## Positiver Trend zu mehr Konsum und Investitionen zu erkennen

Dachdecker-Innung Deutsche Weinstraße fordert reduzierten Mehrwertsteuersatz

Bei der Mitgliederversammlung der Dachdecker-Innung Deutsche Weinstraße führte Obermeister Armin Muschler aus, dass trotz eines verschärften Kampfes um Aufträge ein positiver Trend hin zu mehr Konsum und Investition zu erkennen sei.

Es sei zu hoffen, dass die im Zusammenhang mit dem von der Politik verabschiedeten Konjunkturpaket II zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu Aufträgen beim regionalen Handwerk führten. Durch die gelockerten Vergabevorschriften könnte erreicht werden, dass die Aufträge auch tatsächlich durch Handwer-

ker vor Ort ausgeführt werden. Muschler regte an, dass für lohnintensive Handwerkerleistungen ein reduzierter Mehrwertsteuersatz zum Ansatz gebracht werden solle. Zum einen erlaube dies ein erst jüngst verabschiedeter EU-Beschluss ausdrücklich, zum anderen mache Frankreich dies schon seit längerem mit Erfolg vor. Im Hinblick auf Neuerungen und Veränderungen ging Obermeister Muschler insbesondere auf die Energieeinsparverordnung 2009 ein. Gerade die Verpflichtung zur Dämmung von Dächern und Geschossdecken würde im Gesamtkonzept der energetischen Sanie-

rung des Gebäudes ein Betätigungsfeld für die Dachdeckerbetriebe eröffnen.

Lehrlingswart Toni Hübner berichtete davon, dass er den Berufsschulunterricht an der berufsbildenden Schule in Kaiserslautern besucht habe und beispielsweise als Projektarbeiten die Einrichtung einer Baustelle sowie Entwässerungsberechnungen für Dachrinnen und Fallrohre abgehandelt wurden. Positiv sei zu berichten, dass auch im Jahre 2008 letztlich alle Auszubildenden der Dachdecker-Innung Deutsche Weinstraße erfolgreich ihre Gesellenprüfung bestanden hätten.

## Mitgliedschaft in der Innung bietet viele Vorteile

Metall-Innung der Südpfalz will daran mitwirken, das Handwerks-Image zu verbessern

Bei der Mitgliederversammlung der Metall-Innung der Südpfalz ging Obermeister Edmund Werling auf die zahlreichen Vorteile einer Innungsmitgliedschaft wie arbeitsrechtliche Beratung, Prozessvertretung und Geltendmachung von Forderungen durch die Mahn- und Inkassostelle ein.

Als Herausforderungen und Chancen nannte Werling die Verbesserung der Außendarstellung und des Images der Handwerksbetriebe vor Ort. Hierbei gelte es, qualifizierte Jugendliche mit den notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen für das Metallbauer-Hand-

werk begeistern zu können. Gedacht sei in diesem Zusammenhang an die Erstellung eines Werbefilms, der bei öffentlichen Veranstaltungen wie der Ausbildungsmesse der Arbeitsagentur am 8. und 9. Mai gezeigt werden könne. Geschäftsführer Klaus Seiferlein berichtete von einer äußerst erfolgreichen Landauer Wirtschaftswoche 2009. Trotz aller Unkenrufe und negativer Prognosen sei die Qualität der Besuchernachfrage sehr zufriedenstellend gewesen. Die Anfragen seien zwar mengenmäßig zurückgegangen, zeichneten sich jedoch durch starkes Interesse und die notwendige Fi-

nanzkraft aus. Gerade die Generation 50+ lege mehr denn je Wert auf Qualität und sei bereit, hierfür auch Geld auszugeben. Im Zuge der Finanzkrise sei zunehmend eine Nachfrage nach Realwerten zu beobachten. Die Menschen steckten ihr Geld mittlerweile lieber in eine hochwertige Ausstattung der eigenen vier Wände, als sich den Unwägbarkeiten und Risiken des Kapital- und Finanzmarkts auszusetzen. Werling wies darauf hin, dass beabsichtigt sei, eine Umfrage durchzuführen, um den Grad der Zufriedenheit der Mitgliedsbetriebe mit der Arbeit ihrer Innung zu ermitteln.



### Jahrestagung des Arbeitskreises der Sachverständigen

Mit rund 60 Teilnehmern hat sich der Arbeitskreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in der Hauptverwaltung der Handwerkskammer der Pfalz zu seiner diesjährigen Sitzung getroffen. Bei der Veranstaltung referierten die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Ursula Stange zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, Thomas Opitz vom Münchener Verein zur Versicherung von Sachverständigen im Schadensfall, Professor Axel Pöwle, selbst Sachverständiger für das Straßenbauhandwerk, über die Anwendung des Zielbaumverfahrens im Sachverständigengutachten und Thomas Felleisen von der Handwerkskammer der Pfalz zum Wegfall der Privilegierung der VOB. Foto: Ursula Stange bei der Begrüßung der Teilnehmer.

Foto: Schifferer

## PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2008 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2008 erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß §

42c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung (HwO) und ist für die Durchführung von Prüfungen nach dem aufgrund des § 30 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis beruflicher und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

### I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse (§ 42c Abs. 1 Satz 1 HwO).

(2) Soweit die Fortbildungsregelungen

nach §§ 42 und 42a HwO selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere Handwerkskammern können bei einer Handwerkskammer gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im

Prüfungswesen geeignet sein (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 1 HwO).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, bei sonstigen Fortbildungsprüfungen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei sonstigen Fortbildungsprüfungen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HwO).

(3) Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt haben, für das der Prüfungsausschuss errichtet wurde. Bei sonstigen Fortbildungsprüfungen müssen die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach § 4 des BBiG bestanden haben. Die Arbeitnehmer und Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben. Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke oder sonstige Gewerbe müssen die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer oder Beauftragten der Arbeitnehmer in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein (§ 42c i.V.m. §

34 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 4 HwO).

(5) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 2 HwO).

(6) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 HwO). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen

handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 HwO).

(9) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 3 HwO). Die Absätze 4 bis 8 gelten für sie entsprechend.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 7 HwO).

(11) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 42c i.V.m. § 34 Abs. 8 HwO).

### § 3

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Handwerkskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Handwerkskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Handwerkskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Handwerkskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§§ 42c i.V.m. § 35 Satz 1 und 2

HwO).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 42c i.V.m. § 35 Satz 3 bis 5 HwO).

### § 5

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Handwerkskammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### II. Abschnitt:

#### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

### § 7 Prüfungstermine

(1) Die Handwerkskammer legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Handwerkskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Handwerkskammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Handwerkskammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

### § 8

#### Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
  2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
  - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 42 oder § 42a HwO erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 42 HwO) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42a HwO) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

### § 9

#### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§

42c HwO). Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

### § 10

#### Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 42c i.V.m. § 37a Abs. 1 HwO).

(2) Über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

### § 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfling hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Handwerkskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer.

### III. Abschnitt:

#### Durchführung der Fortbildungsprüfung

### § 12

#### Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 42 HwO erlassen sind, regelt die Handwerkskammer Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42a HwO.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der Handwerkskammer etwas anderes vorsieht.

### § 13

#### Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 42, 42a HwO (Prüfungsanforderungen).

### § 14

#### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat (§ 42c i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 HwO).

### § 15

#### Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42l HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

### § 16

#### Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Handwerkskammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Hand-

werkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

### § 17

#### Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen.

(2) Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüflingen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 18

#### Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### § 19

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 20

#### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

### IV. Abschnitt:

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 21

#### Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut; eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut; eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend. Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

### § 22

#### Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42c i.V.m. § 35a Abs. 2 HwO). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

### § 23

#### Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 42, 42a HwO insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfling Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden kann.

### § 24

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Handwerkskammer ein Zeugnis (§ 42c i.V.m. § 31 Abs. 2 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 42 HwO entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält - die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung, - die Personalien des Prüflings (Name,

Vorname, Geburtsdatum),

- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,

- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zur Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Handwerkskammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 42c i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO).

### § 25

#### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Handwerkskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

### V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 26

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

### VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 27

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Handwerkskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

### § 28

#### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### § 29

#### Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17. Februar 2009 gemäß § 38 HwO vom Land Rheinland-Pfalz – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau genehmigt.

Kaiserslautern,  
23. April 2009

Handwerkskammer der Pfalz  
gez. Walter Dech (Präsident)  
gez. Ralf Hellrich  
(Hauptgeschäftsführer)